



---

# Schul- und Schulhausordnung

---

Die Schul- und Schulhausordnung regelt das Leben in der Schulgemeinschaft. So gelten Verhaltensregeln und andere Regeln, um einen möglichst konfliktfreien Schulalltag und reibungslosen Schulbetrieb zu ermöglichen. Im Zentrum unserer Schule steht die WERTSCHÄTZUNG von Mensch und Umwelt, getragen von Verständnis und guten Umgangsformen.

## Inhalt

1. Geltungsbereich
2. Geltungszeit
3. Zugehörigkeit zur Schule Büron
4. Schulangebot
5. Rechte der SuS<sup>1</sup> und der Erziehungsberechtigten
6. Pflichten der SuS und der Erziehungsberechtigten
7. Schulweg und Fahrzeuge
8. Drogen
9. Gebäude und Sachwerte
10. Elektronische Geräte
11. Sicherheit
12. Versicherungen
13. Schulärztliche Dienste
14. Ferien und Schuldispens
15. Absenzen
16. Disziplinarmaßnahmen
17. Finanzen
18. Wohnortswechsel
19. Gesuche
20. Weitere Bestimmungen

## 1. Geltungsbereich

Abs.1: Die Schulordnung und die Schulhausordnung gelten für die Schul-, Turn- und Aussenanlagen der Gemeinde Büron, sowie für sämtliche für Schulzwecke benutzte Anlagen, Gebäude und Räumlichkeiten während der Schul- bzw. Unterrichtszeiten. Schulareal

Abs.2: Die Grenzen des Schul- und Pausenareals legt die Lehrerkonferenz fest, sie werden den Schülerinnen und Schülern (im Folgenden SuS genannt) zur Kenntnis gebracht.

Abs.3: Das Verlassen des Schulareals während des Unterrichtes und während der Pausen ist nur mit der ausdrücklichen Erlaubnis einer Lehrperson gestattet.

<sup>1</sup>SuS: Schüler und Schülerinnen

---

## 2. Geltungszeit

Die regulären Schulzeiten gelten von 6.45Uhr - 17.30Uhr. Die Schul- und Schulhausordnung gilt sinngemäss auch bei schulischen Veranstaltungen und Schulverlegungen.

## 3. Zugehörigkeit zur Schule Büron

Abs.1: Zu unserer Schule gehören Kinder, die den Kindergarten oder die Schule während ihrer obligatorischen Schulzeit besuchen.

Abs.2: Von Jugendlichen und Kindern, die sich auf dem Schulhausgelände aus einem anderem Grund wie zum Beispiel für sportliche oder musikalische Aktivitäten aufhalten, wird erwartet, dass sie sich sinngemäss an die Schul- und Schulhausordnung halten. Bei geleiteten Gruppen liegt die Verantwortung in den Händen der leitenden Person.

Jugendgruppen

Abs.3: Die Zugehörigkeit zur Schule erlischt mit Übertritt in eine andere Schule, Austritt oder Ausschluss des Schülers oder der Schülerin.

Austritt

Abs.4: Die Gemeinde stellt für, von der Schule leihweise abgegebenes Material, das nicht zum geforderten Termin zurückgegeben wurde und/oder andere finanzielle Verpflichtungen gegenüber der Schule Rechnung für Material und Aufwand.

Verpflichtung

## 4. Schulangebot

Abs.1: Die Schule Büron bietet die Stufen Kindergarten und Primarschule an. Der Besuch der Sekundarstufe  ist über den Gemeindevertrag über die Sekundarschule der Gemeinden Büron, Schlierbach und Triengen geregelt.

Angebot

Abs.2 Fremdsprachige Lernende werden nach kantonalen Vorgaben unterstützt.

Deutsch

Abs.3: Lernende aller Schulstufen mit spezifischen Lernbedürfnissen und besonderen Begabungen können nach Abklärungen mit integrativer Förderung durch die oder den schulische/n Heilpädagogin/en unterstützt werden. Diese Lernenden besuchen soweit möglich die Regelklasse. Die Ausgestaltung des Angebotes wird durch die kantonalen Vorgaben bestimmt.

Integrative Förderung/ IF

Abs.4: Nach Möglichkeit werden Lernende mit einer Behinderung oder wesentlichen Verhaltensauffälligkeiten integrativ in der Regelklasse gefördert. Sie nehmen, wenn möglich, an allen Aktivitäten der Klasse teil und werden zusätzlich von einer heilpädagogisch ausgebildeten Fachperson ihren Bedürfnissen entsprechend begleitet, unterstützt und gefördert.

Integrative Sonder-schulung/IS

Abs.5: Lernende mit Therapiebedarf im Rahmen der Logopädie-, Legasthenie- und Psychomotorik können nach vorgängiger Abklärung und Möglichkeit die entsprechenden Therapien besuchen.

Therapieangebot

Abs.6: Die Organisation der in den Absätzen 2 bis 5 genannten Angebote ist von der Anzahl der Lernenden abhängig.

---

## 5. Rechte der SuS und der Erziehungsberechtigten

Abs.1: Gemäss Art. 19 und 62 der Bundesverfassung haben alle Kinder und Jugendlichen das Recht, die Schule zu besuchen. Grundlage dazu bildet das Volksschulbildungsgesetz.

Abs.2: Die SuS haben das Recht, von ihrer Lehrkraft und der Schulleitung in schulischen Fragen sowie in persönlichen Angelegenheiten und Problemen angehört zu werden. Probleme

Abs.3: Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, Schulprobleme ihrer Kinder mit der Lehrkraft zu besprechen. Meinungsverschiedenheiten sollen durch direkte Gespräche zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrperson behoben werden. Kommt keine Verständigung zustande, so kann die Schulleitung und im nächsten Schritt die Schulpflege beigezogen werden.

Abs.4: Schulbesuche der Erziehungsberechtigten sind jederzeit möglich. Die Lehrpersonen begrüssen eine vorherige Anmeldung.

## 6. Pflichten der SuS und der Erziehungsberechtigten

Abs.1: Die Pflichten aller an der Schule beteiligten Personen sind gesetzlich geregelt.

Abs.2: Die Erziehungsberechtigten tragen die Verantwortung für die Erziehung ihrer Kinder. Sie sind für den Schulbesuch und die Einhaltung der schulischen Pflichten ihrer Kinder mitverantwortlich. Verantwortung

Abs.3: Die SuS sind verpflichtet, den Unterricht pünktlich und regelmässig zu besuchen, an obligatorischen Veranstaltungen der Schule, die auch ausserhalb der Unterrichtszeit stattfinden können, teilzunehmen und die Hausaufgaben sorgfältig auszuführen. Verpflichtung

Abs.4: Die SuS haben die Anweisungen der Lehrkräfte, der Schulleitung und der Hauswarte zu befolgen.

## 7. Schulweg und Fahrzeuge

Abs.1: Die Erziehungsberechtigten tragen die Verantwortung für den Schulweg. Die SuS haben sich auf dem Schulweg und auch in den öffentlichen Verkehrsmitteln anständig zu betragen. Die Schule behält sich vor, im Bedarfsfall diesbezügliche unterstützende Massnahmen zu ergreifen. Schulweg

Abs.2: Für den Zustand der Fahrzeuge der SuS und die Sicherheit auf dem Schulweg tragen die Eltern die Verantwortung.

Abs.3: Schulische Veranstaltungen mit dem Velo können ab der abgelegten Veloprüfung durchgeführt werden. Ein verkehrstauglicher Zustand des Fahrzeuges ist, wie auch das Tragen eines Helmes, obligatorisch. Velos

---

Abs.4 Abstellen von Velos:

Parkregelung

Primarschüler und -schülerinnen stellen ihr Velo während der Schulzeit beim Ihnen zugewiesenen Veloständer (Dorf oder Kirche) ab.

Sek □ - Schüler und -Schülerinnen stellen ihr Velo in den Veloständer bei der Turnhalle Burgacker.

Parken von motorisierten Fahrzeugen:

Während der Schulzeit stellen die SuS ihre Mofas, Roller und andere motorisierte Fahrzeuge in die Unterstände im Dorf oder bei der Kirche.

Abs.5: SuS bis und mit der 3. Primarschule werden auf dem Schulweg zwischen Schulanlage und dem „Träffpunkt“ (Sport- und Veranstaltungshalle, Bahnhofstr. 10, 6233 Büron) bei schulischen Veranstaltungen und Sportunterricht begleitet. Die Schule trägt Sorge dafür, dass allen SuS der Weg unter Einbezug der

Weg  
Träffpunkt

Unterführung bekannt ist. Ab der 4. Primarstufe werden die SuS in der Regel nicht mehr begleitet.

## 8. Drogen

Abs.1: Auf dem Schulareal sind Nikotin, Alkohol und illegale Drogen jeglicher Art verboten.

Abs.2: SuS, die unter Alkohol und/oder anderem Drogeneinfluss stehen, werden bis zur Ausnüchterung vom Unterricht ausgeschlossen. Sie müssen von den Erziehungsberechtigten von der Schule abgeholt werden. Hiervon ausgenommen ist der Konsum von Nikotin.

Drogeneinfluss

## 9. Gebäude und Sachwerte

Abs.1: Mutwillige Beschädigungen an Gebäuden und Mobiliar werden zur Anzeige gebracht.

Anzeige

Zudem kann die Schulleitung gegen SuS, die mutwillig Sacheigentum der Schule zerstören oder beschädigen, eine Disziplinarmaßnahme verfügen.

Abs. 2: Beschädigte und verlorene Schulmobilien oder Schulmaterial werden auf Kosten der fehlbaren SuS ersetzt.

Kostenfolge

Abs.3: Die Schulanlage ist durch alle Benützer sauber zu halten.

Abs.4: Die Schule haftet nicht für Diebstähle und Schäden am persönlichen Eigentum der SuS.

Diebstahl

Diebstähle sollen den Lehrpersonen oder der Schulleitung gemeldet werden. Allfällige Anzeigen bei der Polizei sind Sache der Erziehungsberechtigten.

## 10. Elektronische Geräte

Eingeschaltete und/oder sichtbare Handys, MP-3/4 Player, I-Pod und andere elektronische Geräte sind während der regulären Schulzeiten (siehe Pkt 2) auf dem Schulareal (siehe Pkt 1) verboten. Die Geräte können von der Lehrperson eingezogen und nach der Schule bei der Schulleitung abgeholt werden.

Verbot

---

Werden Geräte auf Aufforderung nicht abgegeben, unternimmt die Schulleitung weitere Schritte. Im Wiederholungsfall müssen die Geräte von den Erziehungsberechtigten bei der Schulleitung abgeholt werden.

## 11. Sicherheit

Abs.1: Die zur Sicherheit aller Personen erstellten Sicherheitshinweise und Sicherheitsvorkehrungen sind strikte zu befolgen (z.B. Feuerwehr).

Abs.2a: Gegenstände, welche die körperliche, seelische oder geistige Gesundheit der SchülerInnen gefährden, den Schulbetrieb stören oder als gefährlich eingestuft werden, namentlich Waffen, deren Nachbildungen und Feuerwerkskörper sowie Zündhölzer und Feuerzeuge können eingezogen werden. Sie können von den Erziehungsberechtigten unter allfälligen Auflagen bei der Schulleitung abgeholt werden.

Gefährliche  
Gegenstände

Abs.2b: Wer Waffen und deren Nachbildungen, die gesetzlich verboten sind, auf sich trägt, wird angezeigt.

Anzeige bei  
der Polizei

Abs.3: Im Sprachunterricht können am Sitzplatz Kopfhörer eingesetzt werden. Zur Sicherheit der SuS dürfen während der Unterrichtszeit ansonsten keine Kopfhörer getragen werden.

Sicherheit im  
Unterricht

Abs.4: Im Werkunterricht müssen in den Werkstätten für Holz- und Metallbearbeitung aus Sicherheitsgründen geschlossene Schuhe getragen werden.

Abs.5: Turnschuhe, die im Freien benützt werden, dürfen in der Halle nicht verwendet werden.

Abs.6: Ein allfälliger Verdacht auf sexuelle Übergriffe seitens SuS oder Mitarbeitenden sollte sofort der Schulleitung oder allenfalls der Schulpflege oder Polizei gemeldet werden. Die notwendige Diskretion wird seitens der Schule gewahrt.

Sexuelle  
Übergriffe

Abs. 7: Auf dem Schulareal darf nicht zwischen und an parkenden Autos gespielt werden.

Parkende  
Autos

## 12. Versicherung

Die Erziehungsberechtigten sind für sämtliche Versicherungen zuständig (Haftpflicht, Unfall, Krankheit).

Keine  
Versicherung

## 13. Schulärztliche Dienste

Ärztliche und zahnärztliche Untersuchungen werden gemäss den Weisungen des Verbandes der Luzerner Gemeinden durchgeführt.

Schularzt

---

## 14. Ferien und Schuldispens

Ferien und Schuldispens werden gemäss kantonalen Vorgaben geregelt. Für Urlaubsgesuche müssen die schulischen Regelungen beachtet werden.

Urlaubsgesuche

## 15. Absenzen

Abs.1: Wer am Besuch des Unterrichtes verhindert ist, hat in der Regel zu Beginn der Absenz der betreffenden Lehrperson den Grund der Abwesenheit bekannt zu geben. Bei voraussehbaren Abwesenheiten, die nicht auf medizinischen Notwendigkeiten beruhen, gelten die Urlaubsregelungen.

Abwesenheit

Abs.2: Die Abwesenheiten können durch die Erziehungsberechtigten über das Kontaktheft entschuldigt werden. Es kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden.

Entschuldigungen

## 16. Disziplinar massnahmen

Disziplinar massnahmen können durch die Lehrerschaft, die Schulleitung oder die Schulpflege gemäss den kantonalen Vorgaben angeordnet werden.

Grundsatz

## 17. Finanzen

Für den Besuch des Unterrichtes wird kein Schulgeld erhoben. Die Kosten für gewisse Schulangebote, (z.B. Sporttag, Schulreise, Klassenlager usw.), für Materialien (Werken, Handarbeit, Verpflegung Hauswirtschaft), sowie für spezielle Lehrmittel (Taschenrechner, fakultative Lehrmittel usw.) und Kleinmaterialien können anteilig zu Lasten der Erziehungsberechtigten gehen.

Kosten

## 18. Wohnortwechsel

Abs.1: Ein Wohnortwechsel soll so früh wie möglich der Klassenlehrperson mitgeteilt werden.

Mitteilung

Abs.2: Die Anmeldung der SuS am neuen Schulort erfolgt durch die Erziehungsberechtigten.

Anmeldung

Abs.3: Die offiziellen Schuldokumente werden von der Schulleitung direkt an die Schule des neuen Wohnorts überwiesen.

Dokumente

## 19. Gesuche

Für Gesuche gilt die Einzelunterschrift eines Erziehungsberechtigten.

Gesuche

## 20. Weitere Bestimmungen

Abs.1 Der vorliegenden Schulordnung liegen das Volksschulbildungsgesetz und die entsprechenden Verordnungen des Kantons Luzern zu Grunde.

---

Abs.2: Den SuS wird eine gekürzte Fassung der Schul- und Schulhausordnung zur Kenntnis gebracht. Ergänzend gelten die Bestimmungen der vorliegenden Version.

Abs.3. Zusätzlich gelten die aktuellen Schulhausregelungen der Schulhäuser Burg und Burgacker.

Abs. 4: Die Schul- und Schulhausordnung wird den SchülerInnen beim Eintritt abgegeben. Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, dieses Dokument während der Schulzeit des Kindes an unserer Schule aufzubewahren. Die Erziehungsberechtigten müssen schriftlich bescheinigen, dass sie vom Inhalt Kenntnis genommen haben.

Abs. 5: Die vorliegende Schul- und Schulhausordnung gilt ab 01.11.2010.

Büron, 21.10.2010

*gez. A. Martin*  
(Schulleitung)

Für die Lehrerschaft

*gez. A. Müller*  
(Schulpflegepräsident)

Für die Schulpflege